

**Bekanntmachung
der Neufassung der Habilitationsordnung
der Fachbereiche 17 bis 22
Mathematik, Physik, Chemie und
Pharmazie, Biologie, Geowissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 30. April 1990

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 23, S. 612;

geändert mit Ordnungen

vom 23. Dezember 1994 (StAnz. S. 101),

vom 7. März 2001 (StAnz. S. 760)].

Der Wortlaut der Habilitationsordnung der Fachbereiche 17 bis 22 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. August 1982 (StAnz. 1982 S. 800), wie er sich ergibt aus Artikel 1 der Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fachbereiche 17 bis 22 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 31. Januar 1990 (StAnz. 1990 S. 207), wird hiermit bekannt gemacht.

Mainz, den 30. April 1990

Der Vorsitzende
des Gemeinsamen Ausschusses
der Fachbereiche 17 bis 22
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Universitätsprofessor
Dr. Wolfgang B ö r s c h - S u p a n

**Habilitationsordnung
der Fachbereiche**

17 Mathematik

21 Biologie

18 Physik

22 Geowissenschaften

19 Chemie und Pharmazie

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
in der Fassung vom 30. April 1990

§ 1

Begriff, Zweck und Grundlagen
der Habilitation

(1) Die Habilitation ist ein Weg, den für die Berufung zum Professor erforderlichen Nachweis hervorragender wissenschaftlicher Leistung und pädagogischer (didaktischer) Befähigung zu erbringen (Lehrbefähigung). Sie soll dem Bewerber die Befugnis

verschaffen, an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz in einem bestimmten Fachgebiet selbständig zu lehren (venia legendi).

(2) Habilitiert wird nur für Fachgebiete ausreichender wissenschaftlicher Breite und Bedeutung, die in der Regel in einem der Fachbereiche 17 bis 22 der Johannes Gutenberg-Universität vertreten sein müssen. Hierüber entscheidet der Gemeinsame Ausschuss für Fragen der Habilitationsordnung (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2).

(3) Zur Beurteilung herangezogen werden

1. die fachliche und didaktische Befähigung des Bewerbers und seine Eignung für die angestrebte Tätigkeit als Hochschullehrer (selbständig Lehrender) auf Grund bisheriger Leistungen und
2. besondere schriftliche und mündliche Leistungen im Rahmen des Habilitationsverfahrens.

§ 2

Zuständigkeit und Stimmberechtigung

(1) Zuständig für die Durchführung der Habilitationsverfahren in dem Fachbereich, zu dem das erstrebte Habilitationsfach gehört, ist ein gemeinsamer Ausschuss nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 HochSchG, im folgenden "Gemeinsamer Habilitationsausschuss" genannt, welchem angehören

1. die Mitglieder des betreffenden Fachbereichsrates;
2. je drei Professoren, ein akademischer Mitarbeiter und, sofern nicht gemäß Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz auf eine Benennung verzichtet wird, ein Studierender aus weiteren nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 beteiligten Fachbereichen;
3. der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses für Fragen der Habilitationsordnung (Absatz 2) mit beratender Stimme.

An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme teil die Mitglieder der jeweiligen Habilitationskommission (§ 8) sowie alle Professoren des Fachbereichs. Den Vorsitz führt der Dekan des betreffenden Fachbereichs. Ferner können die Professoren der beteiligten Fachbereiche, die dem Gemeinsamen Habilitationsausschuss nicht nach Satz 1 Nr. 1 angehören, jedoch ein schriftliches Gutachten zur Habilitationsschrift abgegeben haben, stimmberechtigt mitwirken (§ 35 Abs. 5 und 7 HochSchG); für die Feststellung der Beschlussfähigkeit nach § 34 Abs. 1 Satz 1 HochSchG gelten diese als dem Gemeinsamen Habilitationsausschuss angehörend (§ 35 Abs. 6 HochSchG).

(2) Zuständig für Fragen der Habilitationsordnung ist ein Gemeinsamer Ausschuss der Fachbereiche 17 - 22 nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 HochSchG, im folgenden "Gemeinsamer Ausschuss für Fragen der Habilitationsordnung" genannt, welchem angehören aus jedem der beteiligten Fachbereiche drei Professoren, ein akademischer Mitarbeiter und ein Student, ferner aus einem der beteiligten Fachbereiche ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter. Diesem Ausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verabschiedung von Änderungen der Habilitationsordnung,
2. Festlegung der Fachgebiete, für die habilitiert werden kann,
3. Entscheidung über Auslegung und gleichmäßige Anwendung der Vorschriften dieser Ordnung in Verfahrensfragen,
4. Entscheidung über die im Gemeinsamen Habilitationsausschuss in einem Fachbereich nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zu beteiligenden anderen Fachbereichen.

An den Aufgaben gemäß Satz 2 Nr. 1 wirken auch die Professoren der Fachbereiche 17 - 22 stimmberechtigt mit, die dem Gemeinsamen Ausschuss nach Satz 1 nicht angehören (§ 35 Abs. 3 und 7 HochSchG); für die Feststellung der Beschlussfähigkeit nach § 34 Abs. 1 Satz 1 HochSchG gelten diese jedoch nur insoweit als dem gemeinsamen Ausschuss angehörend, als sie in der betreffenden Sitzung anwesend sind und dadurch an der Entscheidung mitwirken (§ 35 Abs. 6 HochSchG).

Der Gemeinsame Ausschuss wählt sich einen Vorsitzenden aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren.

(3) Die Gemeinsamen Ausschüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 werden für eine Wahlperiode der Fachbereichsräte gebildet. Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden von den Fachbereichsräten der jeweiligen Fachbereiche auf Vorschlag aus den jeweiligen Gruppen benannt; liegt aus der Gruppe der Studierenden kein Vorschlag vor, so verzichtet der betreffende Fachbereich für die Dauer der studentischen Amtszeit gem. § 37 Abs. 1 HochSchG auf die Entsendung eines Vertreters der Studierenden. Die Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche wählen aus ihrer Mitte das für den Gemeinsamen Ausschuss nach Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Mitglied.

(4) Den Schriftwechsel nach außen in Angelegenheiten der Habilitationsverfahren, insbesondere bezüglich der Gutachten, führt der Dekan des betreffenden Fachbereichs.

(5) Im Gemeinsamen Habilitationsausschuss sind die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder stimmberechtigt, ferner Professoren gemäß Absatz 1 Satz 4. Bei der Bewertung von Habilitationsleistungen (§ 8, § 10 Abs. 4) ist die Stimmberechtigung auf Professoren und Habilitierte gemäß § 57 UG beschränkt, die anderen Mitglieder wirken beratend mit (§ 35 Abs. 1 Satz 3, zweiter Halbsatz UG). Eine Stimmenthaltung der abstimmungsberechtigten Mitglieder im Gemeinsamen Habilitationsausschuss zur Bewertung der Habilitationsleistungen ist unzulässig. Hinsichtlich der Stimmberechtigung der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses in Fragen der Habilitationsordnung einschließlich der mitwirkenden Professoren gemäß Absatz 2 Satz 3 ist § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 UG anzuwenden.

(6) In allen die Durchführung von Habilitationen und Fragen der Habilitationsordnung betreffenden Zuständigkeiten sind die Hochschuldozenten den Professoren gleichgestellt.

§ 3

Besondere Habilitationsleistungen

(1) Die schriftlichen Leistungen bestehen in

1. einer eigens gefertigten wissenschaftlichen Abhandlung (Habilitationsschrift) oder
2. einer Reihe von in thematischem Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Arbeiten.

Die schriftlichen Leistungen können bereits publiziert sein, wobei der Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen soll. Die Dissertation kann nicht Bestandteil der schriftlichen Habilitationsleistung sein.

Werden Arbeiten mit Koautoren vorgelegt, so hat der Bewerber in einer ausführlichen Darstellung einen Bericht über die Arbeit zu geben, in dem in geeigneter Weise der eigene Anteil von dem der Koautoren abgegrenzt wird.

(2) Vorgelegte Schriften müssen in ihrer wissenschaftlichen Thematik zum erstrebten Habilitationsfach gehören, insgesamt eine wissenschaftlich bedeutende Leistung darstellen und die Fähigkeit des Bewerbers zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung erkennen lassen.

(3) Die mündlichen Leistungen bestehen in

1. einem öffentlichen Vortrag von etwa 30minütiger Dauer und
2. einer sich unmittelbar anschließenden wissenschaftlichen Aussprache, die sich auch auf Grundfragen des angestrebten Habilitationsfachs erstrecken kann (Kolloquium).

(4) Die mündlichen Leistungen müssen zeigen, dass der Bewerber in der Lage ist, ein wissenschaftliches Thema aus seinem Habilitationsfach, aber außerhalb seines engeren Arbeitsgebietes, in didaktisch und methodisch geeigneter Weise darzustellen, die im Kolloquium auftretenden Fachprobleme zu erfassen sowie seine Ansichten zu vertreten. Die Themen sollen so gewählt werden, dass sie für einen breiten Kreis von Beteiligten diskutierbar sind.

§ 4

Voraussetzungen zur Habilitation, Vor Anmeldung

(1) Die Habilitation setzt voraus, dass der Bewerber an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule den Doktorgrad in dem erstrebten Habilitationsfach erworben hat. An seiner Stelle kann als eine dem inländischen Doktorgrad gleichwertige Voraussetzung auch anerkannt werden ein entsprechender Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, der zur Führung in der Bundesrepublik Deutschland nach den gesetzlichen Bestimmungen genehmigt ist; anerkannt werden kann ferner ein Doktorgrad in einem anderen als dem angestrebten Fachgebiet. Hierüber entscheidet der Gemeinsame Habilitationsausschuss.

(2) Ferner muss der Bewerber eine in der Regel mehrsemestrige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Art und Umfang der Lehrtätigkeit muss die Eignung des Bewerbers zur selbständigen Ausübung der Lehrfunktionen eines Hochschullehrers in einem ausreichend breiten Fachgebiet zu beurteilen gestatten.

(3) Der Bewerber soll seine Habilitationsabsicht etwa 1 bis 2 Jahre vor dem Habilitationsgesuch durch eine Voranmeldung beim Dekan des zuständigen Fachbereichs zu erkennen geben. Der Dekan teilt dies dem Fachbereichsrat und allen Professoren des Fachbereichs mit. Der Fachbereichsrat beauftragt daraufhin mindestens zwei Professoren (Mentoren), den Bewerber bei seiner Lehrtätigkeit im Hinblick auf Absatz 2 zu beraten und sich ein Bild über den Erfolg dieser Tätigkeit zu machen. Der Bewerber kann hierzu einen Vorschlag machen.

§ 5

Habilitationsgesuch

(1) Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens erfolgt auf Antrag, der an den Dekan des betreffenden Fachbereichs zu richten ist (Habilitationsgesuch).

(2) Der Bewerber hat in seinem Antrag das Fach zu bezeichnen, für welches er die Habilitation erstrebt.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und persönlichen Werdegangs,
2. die Promotionsurkunde oder der urkundliche Nachweis einer entsprechenden Qualifikation gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2,
3. ein Exemplar der Dissertation,
4. Zeugnisse über die vom Bewerber abgelegten weiteren Prüfungen (Staatsprüfung, Diplomprüfung),
5. die schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 3 Abs. 1), jeweils in vier Exemplaren,
6. eine Erklärung des Bewerbers, dass es sich dabei um eigene wissenschaftliche Leistungen handelt (gegebenenfalls eine Darstellung gemäß § 3 Abs. 1 letzter Satz),
7. ein Verzeichnis der sonstigen Veröffentlichungen des Bewerbers, nach Möglichkeit unter Beifügung je eines Exemplars,
8. ein Verzeichnis der abgehandelten Lehrveranstaltungen und Angaben über deren Umfang,
9. je drei Themen für den Vortrag (§ 3 Abs. 3 Nr. 1, § 10 Abs. 1) und für die Antrittsvorlesung (§ 11 Abs. 1), die bis zur Annahme der schriftlichen Leistungen geändert werden können, eine Erklärung über etwaige beantragte, eingeleitete oder erfolglos beendete
10. Habilitationsverfahren und andere entsprechende Qualifikationsverfahren,
11. ein registerliches Führungszeugnis (entbehrlich, wenn der Bewerber dem öffentlichen Dienst angehört).

Urkunden nach Nr. 2 und 4 sind im Original oder in beglaubigter Abschrift einzureichen.

Die Themen nach Nr. 9 sollen hinreichend verschieden sein; die Themen für den Vortrag sollen sich mit dem Inhalt der schriftlichen Habilitationsleistungen nicht wesentlich überschneiden.

(4) Über den Antrag sind die Mitglieder des Gemeinsamen Habilitationsausschusses und alle übrigen Professoren der beteiligten Fachbereiche zu unterrichten. Die Professoren dieses Kreises sind berechtigt, schriftliche gutachterliche Stellungnahmen zur Habilitationsschrift abzugeben; auf § 2 Abs. 1 Satz 4 wird hingewiesen. Der Antrag wird für diesen Personenkreis 14 Tage lang in der Vorlesungszeit, anderenfalls 6 Wochen zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt.

§ 6

Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuchs

(1) Der Bewerber kann sein Habilitationsgesuch jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich zurücknehmen.

(2) Eine Rücknahme vor der Eröffnung oder eine Ablehnung der Eröffnung (§ 7 Abs. 2) hat keinen Einfluss auf die Wiederholungsmöglichkeit.

(3) Verfahren, die gemäß § 12 ohne Erfolg beendet wurden, können höchstens einmal wiederholt werden.

(4) Das Habilitationsgesuch zu einer Wiederholung des Verfahrens kann frühestens ein Jahr nach dem beendigenden Ereignis gestellt werden. Im früheren Verfahren angenommene schriftliche Habilitationsleistungen können erneut vorgelegt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung.

§ 7 Eröffnung des Verfahrens

(1) Der Dekan prüft die vom Bewerber eingereichten Unterlagen. Sind diese nicht vollständig, so ist dem Bewerber Gelegenheit zur Ergänzung zu geben. Sind die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt und hat der Antrag nach § 5 Abs. 4 Satz 3 ausgelegen, so eröffnet der Dekan das Habilitationsverfahren.

(2) Die Eröffnung kann nur abgelehnt werden, wenn

1. das Habilitationsgesuch mit den eingereichten Unterlagen unvollständig ist oder
2. die Voraussetzungen nach § 4 nicht erfüllt sind - in Zweifelsfällen bezüglich der geforderten Lehrtätigkeit nach § 4 Abs. 2 ist dies jedoch im Rahmen der Beurteilung der bisherigen Leistungen nach § 8 zu klären oder
3. die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein akademischer Grad, die Lehrbefähigung oder die Lehrbefugnis entzogen werden können.

§ 8 Habilitationskommission, Beurteilung der bisherigen Leistungen und der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bildet der Gemeinsame Habilitationsausschuss eine Habilitationskommission, die mehrheitlich aus Professoren besteht, der auch die Mentoren (§ 4 Abs. 3 Satz 3) angehören und mindestens ein Professor eines anderen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 beteiligten Fachbereichs angehören muss. Als entscheidungsbefugte Kommission gehören ihr weiterhin an: mindestens ein akademischer Mitarbeiter und mindestens ein Student sowie ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter des betreffenden verfahrensführenden Fachbereichs. Für die Bewertung der Habilitationsleistungen sind gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz nur die Professoren und Habilitierten gemäß § 57 UG stimmberechtigt (vgl. § 24 Abs. 4 UG).

(2) Die Habilitationskommission hat die Aufgabe, in vertraulicher Aussprache über die fachliche und didaktische Befähigung des Bewerbers und seine Eignung für die angestrebte Tätigkeit als Hochschullehrer aufgrund seiner bisherigen Leistungen einschließlich seiner schriftlichen Habilitationsleistungen zu beraten (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2). Zur eingehenden Bewertung und Beurteilung nimmt sie zunächst einen Bericht über Werdegang, Persönlichkeit, Lehr- und Vortragstätigkeit und auswärtige Betätigung in Forschung und Lehre des Bewerbers sowie über seine bisherigen Forschungsleistungen (Schriftenverzeichnis) einschließlich der schriftlichen Habilitationsleistungen entgegen. Insbesondere berichten die Mentoren in schriftlicher Form über die Lehrtätigkeit des Bewerbers. Über anderweitige Verfahren gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 sollen Erkundigungen eingezogen werden. Die Habilitationskommission erörtert auch die Frage, ob das beantragte Fach für die *venia legendi* den Anforderungen des § 1 Abs. 2 und den Leistungen des Habilitanden entspricht.

(3) Die Habilitationskommission beschließt, welche Professoren des Habilitationsfachs und andere entsprechend qualifizierte Wissenschaftler die schriftlichen Habilitationsleistungen und die bisherigen Leistungen begutachten und zu den in Absatz 2 genannten Gesichtspunkten Stellung nehmen sollen. Der Dekan holt die Gutachten ein. Es sollen mindestens drei Gutachten eingeholt werden, davon mindestens zwei von auswärtigen

Gutachtern und mindestens eines von einem hauptamtlichen Professor der Johannes Gutenberg-Universität. Falls sich einzelne Gutachten auf Teilaspekte beschränken, soll die Anzahl der Gutachten entsprechend größer sein. Umfassen die schriftlichen Habilitationsleistungen Arbeiten mit Koautoren, so können Stellungnahmen und Äußerungen von Sachkundigen eingeholt werden, um Art und Umfang des eigenen Anteils des Habilitanden an den Arbeiten zu prüfen. Die Professoren des Fachs und der Bewerber können Vorschläge zur Auswahl der Gutachter unterbreiten.

(4) Die Gutachten müssen in schriftlicher Form abgegeben werden, sollen zu den Kriterien nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und § 3 Abs. 2 Stellung nehmen und eine abschließende Empfehlung über Annahme oder Ablehnung enthalten. Sie sind zusammen mit den schriftlichen Habilitationsleistungen während der Vorlesungszeit 14 Tage, andernfalls sechs Wochen im Dekanat auszulegen. Die Mitglieder des Gemeinsamen Habilitationsausschusses und die übrigen in § 5 Abs. 4 genannten Personen sind von der Auslage zu unterrichten. Sie haben das Recht innerhalb der Auslagefrist die schriftlichen Habilitationsleistungen und die Akten des Verfahrens einzusehen und dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln.

(5) Die Habilitationskommission berät nach Ablauf der Auslagefrist aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen sowie der vorangehenden Berichte gemäß Absatz 2 über die Annahme der schriftlichen Leistungen und die aufgrund der bisherigen Leistungen und bisher bekannten Fähigkeiten erkennbare Eignung zum Hochschullehrer.

(6) Die Habilitationskommission entscheidet über die Annahme der schriftlichen Leistungen und die im bisherigen Verfahren erwiesene Eignung zum Hochschullehrer. Im Zweifelsfall können jedoch zunächst weitere Gutachten eingeholt werden. Auch kann dem Bewerber in begründeten Ausnahmefällen durch begründeten Beschluss der Habilitationskommission gestattet und empfohlen werden, die Habilitationsschrift zu überarbeiten und erneut vorzulegen; über eine erneute Begutachtung entscheidet die Habilitationskommission.

(7) Die Habilitationskommission berät und beschließt ferner über das Fach der zu erteilenden *venia legendi* sowie über die Themen für Vortrag und Kolloquium nach § 3 Abs. 3 und für die öffentliche Antrittsvorlesung. Gegebenenfalls fordert sie eine neue Themenliste an. Sie gibt eine Begründung zur Auswahl der Themen sowie zum Fach der *venia legendi*; in besonderen Fällen kann dieses Fach nach Rücksprache mit dem Habilitanden abweichend vom Antrag verändert werden.

(8) Der Dekan nimmt den Bericht und die Entscheidungen der Habilitationskommission entgegen und teilt den Mitgliedern des Gemeinsamen Habilitationsausschusses das Ergebnis mit. Jedes Mitglied des Gemeinsamen Habilitationsausschusses hat das Recht, innerhalb von drei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit von sechs Wochen, gegen die Entscheidung der Habilitationskommission Einspruch zu erheben. Bei einem Einspruch eines Mitglieds des Gemeinsamen Habilitationsausschusses und/oder in strittigen Fällen liegt die Entscheidungsbefugnis über die Annahme der schriftlichen Leistungen beim Gemeinsamen Habilitationsausschuss.

§ 9
(gestrichen)

§ 10

Durchführung der mündlichen Habitationsleistungen, Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Nach Annahme der schriftlichen Leistungen nach § 8 Abs. 6 Satz 1 oder § 8 Abs. 8 Satz 3 wird im Einvernehmen mit dem Dekan ein Termin für den Vortrag und das Kolloquium (§ 3 Abs. 3 Nr. 1) und der Antrittsvorlesung (§ 11 Abs. 1) festgelegt.
- (2) Der Bewerber ist unter Mitteilung des ausgewählten Themas mit einer angemessenen Frist zu Vortrag und Kolloquium (§ 3 Abs. 3) schriftlich einzuladen.
- (3) Vortrag und Kolloquium (§ 3 Abs. 3) finden vor dem Gemeinsamen Habitationsausschuss in einer für die Mitglieder der Fachbereiche 17 bis 22 öffentlichen Veranstaltung statt. Der Personenkreis nach § 5 Abs. 4 soll teilnehmen und ist gesondert einzuladen.
- (4) Nach Abschluss des Kolloquiums berät der Gemeinsame Habitationsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung über die mündlichen Leistungen und die Feststellung der Lehrbefähigung. Der Gemeinsame Habitationsausschuss kann beschließen, dass Vortrag und Kolloquium mit einem anderen Thema innerhalb einer angemessenen Frist zu wiederholen sind. Andernfalls wird in Würdigung der gesamten für die Beurteilung der Lehrbefähigung relevanten Leistungen über die Feststellung der Lehrbefähigung beschlossen.

§ 11 Vollzug der Habitation, öffentliche Antrittsvorlesung

- (1) Nach der Feststellung der Lehrbefähigung hält der Habilitierte innerhalb einer angemessenen Frist eine öffentliche Antrittsvorlesung über das vom Gemeinsamen Habitationsausschuss ausgewählte Thema. Der Dekan vereinbart Ort und Zeit und lädt zu dieser Veranstaltung ein.
- (2) Über die Habitation ist eine Urkunde auszustellen, die dem Habilitierten anlässlich der Antrittsvorlesung überreicht wird. Sie trägt das Datum des Beschlusses über die Feststellung der Lehrbefähigung (§ 10 Abs. 4). Die Habitation ist mit der Überreichung der Urkunde vollzogen.

§ 12 Beendigung des Habitationsverfahrens ohne Erfolg

Ein Habitationsverfahren ist ohne Erfolg beendet, wenn einer der Beschlüsse über die Annahme der schriftlichen Leistungen und die im bisherigen Verfahren erwiesene Eignung zum Hochschullehrer (§ 8 Abs. 8 Satz 1) oder über die Feststellung der Lehrbefähigung (§ 10 Abs. 4) nicht die erforderliche Mehrheit findet, es sei denn, es wird in Verbindung mit letzterem ein Beschluss zur Überarbeitung gefasst (§ 8 Abs. 8 Satz 1 dritter Halbsatz).

§ 13 Wirkung der Habitation

(1) Der Habilitierte ist berechtigt, seinem Doktorgrad die Bezeichnung "habilitatus" ("habil.") hinzuzufügen (§ 28 Abs. 4 Satz 2 HochSchG).

(2) Der Habilitierte ist berechtigt, auf dem Gebiet seines Habilitationsfaches an der Johannes Gutenberg-Universität selbständig zu lehren (Lehrbefugnis, *venia legendi*), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nach § 20 HochSchG nicht beeinträchtigt wird. Zur Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis ist er verpflichtet, in jedem Semester auf diesem Gebiet wenigstens eine einstündige Lehrveranstaltung abzuhalten.

(3) Unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen ist der Habilitierte berechtigt, sich "Privatdozent" zu nennen (§ 57 Abs. 1 Satz 1 HochSchG).

§ 14 Veröffentlichung der schriftlichen Habitationsleistungen

Soweit die wissenschaftlichen Ergebnisse der schriftlichen Habitationsleistungen noch nicht veröffentlicht sind, sollen sie in angemessener Frist nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht werden.

§ 15 Ausdehnung der Habitation

Auf Antrag eines Habilitierten kann seine Habitation auf weitere Fachgebiete gemäß § 1 Abs. 2 ausgedehnt werden, wenn der Antragsteller entsprechende wissenschaftliche Leistungen nachweist. Hierfür gelten die Bestimmungen der Habitationsordnung. Durch Beschluss des Gemeinsamen Habitationsausschusses kann jedoch auf die mündlichen Habitationsleistungen und die Antrittsvorlesung verzichtet werden.

§ 16 Umhabilitation

Wer an einer wissenschaftlichen Hochschule habilitiert ist, kann auf seinen Antrag umhabilitiert werden. Für die Umhabilitation gelten die Bestimmungen dieser Habitationsordnung mit folgenden Abweichungen:

1. Als schriftliche Leistungen sind auch die schriftlichen Leistungen zur Habitation des Bewerbers zulässig.
2. Auf Empfehlung der Habitationskommission kann der Gemeinsame Habitationsausschuss durch Beschluss auf die Beurteilung der schriftlichen Habitationsleistungen durch schriftliche Gutachten verzichten.
3. Auf Empfehlung der Habitationskommission kann der Gemeinsame Habitationsausschuss die mündlichen Leistungen des Bewerbers zur Habitation anerkennen, nachdem der Bewerber sich dem Fachbereich und dem Gemeinsamen Habitationsausschuss in einem Vortrag vorgestellt hat.

§ 17 Außerplanmäßiger Professor

Nach mindestens fünfjähriger Bewährung eines Privatdozenten in Forschung und Lehre kann der Gemeinsame Habilitationsausschuss dem zuständigen Minister vorschlagen, dem Privatdozenten die Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" zu verleihen (§ 57 Abs. 3 HochSchG). Einzelheiten des Verfahrens sind durch die Teilgrundordnung bezüglich der Regelung des universitätsinternen Verfahrens zur Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" (§ 57 Abs. 3 HochSchG) vom 23. Juni 1988 und die entsprechende Verfahrensordnung der Fachbereiche 17 bis 22 geregelt.

§ 18 Rücknahme der Habilitation

- (1) Die Habilitation kann durch Beschluss des Gemeinsamen Habilitationsausschusses zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung nicht gegeben waren.
- (2) Die Habilitation muss zurückgenommen werden, wenn sich der Habilitierte zu ihrer Erlangung unlauterer Mittel bedient hat; ebenso wenn derjenige Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation war.
- (3) Vor der Rücknahme ist dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19 Verzicht auf die Lehrbefugnis (venia legendi)

- (1) Der Habilitierte kann auf die *venia legendi* verzichten. Der Verzicht wird mit seiner schriftlichen Erklärung an den Dekan des zuständigen Fachbereichs wirksam.
- (2) Als Verzicht gilt, wenn ein Habilitierter durch Berufung oder Umhabilitation Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Hochschule geworden ist. In Sonderfällen kann der Gemeinsame Habilitationsausschuss hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (3) Wünscht ein ehemaliger Habilitierter, dessen *venia legendi* durch Verzicht erloschen ist, später seine Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften dieser Habilitationsordnung zu verfahren. Jedoch kann der Gemeinsame Habilitationsausschuss auf einzelne Habilitationsleistungen und die Antrittsvorlesung verzichten.

§ 20 Widerruf der Lehrbefugnis (venia legendi)

Die *venia legendi* kann durch Beschluss des Gemeinsamen Habilitationsausschusses widerrufen werden,

1. wenn der Habilitierte seine Lehrtätigkeit vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne Genehmigung des zuständigen Fachbereichsrates und ohne wichtigen Grund in zwei aufeinanderfolgenden Semestern nicht ausübt;
2. aus Gründen, die bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

Vor dem Beschluss ist dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Fall der Nummer 2 kann der Gemeinsame Habilitationsausschuss für die Dauer des Verfahrens dem Habilitierten die Ausübung der *venia legendi* untersagen.

§ 21 Wirkung der Rücknahme, des Verzichts und des Widerrufs

Im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rücknahme der Habilitation, des Verzichts auf die Lehrbefugnis oder des Widerrufs der Lehrbefugnis verliert der Betroffene die Rechte gemäß § 13 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung, im Falle der Rücknahme gemäß § 18 auch das Recht, den Zusatz "habil." zu führen (§ 13 Abs. 1).

§ 22 Fristen

- (1) Die Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens ist innerhalb von drei Monaten zu treffen.
- (2) (ist gestrichen)
- (3) Über die Annahme der schriftlichen Leistungen soll binnen sechs Monaten nach der Eröffnung des Verfahrens entschieden werden.
- (4) Das Habilitationsverfahren soll innerhalb drei Monaten Vorlesungszeit nach der Annahme der schriftlichen Leistungen abgeschlossen sein.
- (5) Fristüberschreitungen sind dem Bewerber gegenüber schriftlich zu begründen.

§ 23 Mitteilungen von Entscheidungen, Akteneinsicht

- (1) Alle ablehnenden Entscheidungen sowie Entscheidungen nach § 18 und § 20 müssen unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen dieser Habilitationsordnung begründet und dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Der Bewerber hat das Recht, die Akten des Habilitationsverfahrens innerhalb von einem Jahr nach dessen Abschluss einzusehen.
- (3) Über die Sitzungen des Gemeinsamen Habilitationsausschusses wird Protokoll geführt (§ 25 Abs. 2 Nr. 8 HochSchG). Im Laufe des Verfahrens ist dem Bewerber auf Wunsch Auskunft über gefasste Beschlüsse zu geben.

§ 24 Anzeigen

Der Vollzug der Habilitation ist vom Dekan dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität anzuzeigen.

§ 25
Inkrafttreten^{*)}

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fachbereiche 17 bis 22 in der Fassung vom 30. Mai 1976 (StAnz. S. 879) außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt eröffnete Verfahren werden jedoch noch nach der alten Ordnung durchgeführt.

^{*)} Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Habilitationsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 4. August 1982.